



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christian Klingen AfD**  
vom 23.06.2020

### **Zerstörung eines Kleinods zwischen Ebersberg und Grafing**

Die Süddeutsche Zeitung berichtete in einem Artikel vom 25.05.2020 über eine Zerstörung eines Kleinods zwischen der Kreisstadt Ebersberg und Grafing (<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/ebersberg/ebersberg-zerstoerung-kleinod-1.4917716?fbclid=IwAR3Ik5BK7xAN7iRjUbjExvfw8D35EARcW6MTt4onUyESB BQwBGLlbQxgESs>). Anwohner, der Bund Naturschutz und der Leiter der Naturschutzbehörde im Landratsamt Ebersberg sind über diese Zerstörung erschrocken.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Auf welchen Flurstücknummern befindet sich die Rodung der Bäume und die Zuschüttung des Baches? ..... 2
2. Welche Erkenntnisse hat die Naturschutzbehörde bzw. das Landratsamt bis jetzt zu diesem Vorfall ermitteln können? ..... 2
- 3.1 Handelt es sich bei diesem Kleinod um ein geschütztes Biotop? ..... 2
- 3.2 Falls ja, welche Schutzkategorie ist diesem Biotop zugeordnet? ..... 2
- 4.1 Wie ist die Zerstörung des Kleinods rechtlich zu bewerten? ..... 2
- 4.2 Wie ist die Zerstörung des Kleinods artenschutzrechtlich zu bewerten? ..... 2
- 4.3 Wie ist die Zerstörung des Kleinods naturschutzfachlich, im Hinblick auf die Zerstörung des Landschaftsbildes, zu bewerten? ..... 3
- 5.1 Gibt es für dieses Gebiet aktuelle Kartierungen und Artenlisten? ..... 3
- 5.2 Falls ja, sind die Artenlisten einsehbar? ..... 3
- 5.3 Falls ja, wo können diese Artenlisten eingesehen werden? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
vom 03.08.2020

## **1. Auf welchen Flurstücknummern befindet sich die Rodung der Bäume und die Zuschüttung des Baches?**

Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, AELF) wurden im Rahmen eines Verkehrssicherungshiebes auf der Fl. Nr. 1724 Gemarkung Ebersberg ca. 30 umsturzgefährdete Eschen auf einer Fläche von insgesamt etwa 600 m<sup>2</sup> entnommen.

Ein Bachlauf grenzt an das Nachbargrundstück Fl. Nr. 1723 Gemarkung Ebersberg an. Eine Verschüttung oder Zerstörung dieses Grenzbachs wurde durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) nicht festgestellt.

## **2. Welche Erkenntnisse hat die Naturschutzbehörde bzw. das Landratsamt bis jetzt zu diesem Vorfall ermitteln können?**

Gemäß den Stellungnahmen der uNB und der unteren Forstbehörde (AELF) handelt es sich bei der betroffenen Fläche um Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes. Die auf der Waldfläche wachsenden Eschenbäume waren vom Eschentriebsterben befallen und mussten insbesondere in Anbetracht des vorbeiführenden Fahrradweges im Rahmen einer Verkehrssicherungsmaßnahme entnommen werden. Das Eschentriebsterben führt unter anderem dazu, dass der befallene Baum inklusive des Wurzelwerks erheblich geschwächt und geschädigt wird und es dadurch zur erhöhten Umsturzgefahr kommen kann.

### **3.1 Handelt es sich bei diesem Kleinod um ein geschütztes Biotop?**

### **3.2 Falls ja, welche Schutzkategorie ist diesem Biotop zugeordnet?**

Auf den benannten Flurstücken wurde die Biotopkartierung im Jahr 1994 durchgeführt. Bei dem festgestellten Biotoptyp handelte es sich zum Zeitpunkt der Erfassung um einen Komplex aus Feldgehölz, Hecke und Feuchtwald mit einer Baumartenzusammensetzung u. a. aus Schwarzerle und Esche.

Die Flächen wurden aus gegebenen Anlass von der uNB überprüft, ein gesetzlicher Schutzstatus im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) wurde von der uNB verneint.

### **4.1 Wie ist die Zerstörung des Kleinods rechtlich zu bewerten?**

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist gemäß der Bewertung der uNB nicht gegen das BNatSchG oder das BayNatSchG verstoßen worden.

Gemäß der Bewertung der unteren Forstbehörde (AELF) stehen die durchgeführten Maßnahmen im Einklang mit den Erfordernissen der Verkehrssicherung und der waldgesetzlichen Bestimmungen. Die entstandene unbestockte Waldfläche ist nach den waldgesetzlichen Vorschriften vom Waldbesitzer innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten.

Insoweit kann nicht von einer Zerstörung gesprochen werden.

### **4.2 Wie ist die Zerstörung des Kleinods artenschutzrechtlich zu bewerten?**

Nach Einschätzung der uNB verstoßen die Maßnahmen nicht gegen § 44 BNatSchG. Die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist unter den in § 44 Abs. 4 BNatSchG genannten Voraussetzungen gesetzlich privilegiert. Wie sich aus den vorangehenden Ausführungen ergibt, liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht

den Anforderungen der guten fachlichen Praxis entsprach, sodass ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ersichtlich ist.

**4.3 Wie ist die Zerstörung des Kleinods naturschutzfachlich, im Hinblick auf die Zerstörung des Landschaftsbildes, zu bewerten?**

Die Fällarbeiten sind laut Feststellung der uNB vornehmlich in der Mitte des kleinen Waldbestandes durchgeführt worden. Dies bedeutet, dass viele z. T. sehr große Randbäume und Eichen nicht beeinträchtigt wurden, sodass die Hiebsmaßnahme von Weitem nicht oder kaum sichtbar ist und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

**5.1 Gibt es für dieses Gebiet aktuelle Kartierungen und Artenlisten?**

**5.2 Falls ja, sind die Artenlisten einsehbar?**

**5.3 Falls ja, wo können diese Artenlisten eingesehen werden?**

Die Fläche ist nach Auskunft der uNB 1994 in die Biotopkartierung mit entsprechender Artenliste aufgenommen worden. Die Biotopkartierung ist auf dem Bayernatlas (ohne Artenliste) oder im FIN-Web (mit Artenliste) des Landesamtes für Umwelt (LfU) für jedermann einsehbar.